Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

4. Dezember 1850. Nro 280. 4. Grudnia 1850.

(2836)

Kundmachung

vom k. k. galizischen Landes = Präsidium.

Die Ministerien des Kriegswesens und des Inneren haben befunden, bei der gegenwärtigen Rekrutenhebung eine Beschränkung rücksichtlich der Militärbefreiungen gegen Erlag der Taxe eintreten zu lassen, welche darin besteht, daß die Enthebung von der persönlichen Leistung der Wehrpflicht gegen Entrichtung der festgesetzten Tax = Beträge dermalen nur jenen Militärpflichtigen gestattet wird, in deren Familien-, Gewerbs- oder Wirthschafts = Verhältnißen die beiden Landesstellen (Landes-Militär-Kommando nnd Statthalterei oder Kreis = Regierung) positive Gründe zu einer billigen und gerechtfertigten Berücksichtigung finden.

Militärpflichtige, welche den Bestand eines oder des andern dieser Verhältniße nachzuweisen vermögen, haben wenn sie sich durch den Erlag der Taxe von dem Militär-Dienste zu befreien wünschen, diese Absicht vor der Assentirungs = Kommission zu erklären und zugleich das Gesuch um die Bewilligung zum Erlage der Befreiungstaxe zu überreichen.

Derlei Gesuche sind auf demselben Wege, auf welchem die Verhandlungen über konzertative Entlassungen der militärischen und politischen Landesstelle zur Begutachtung zukommen, an eben diese Behörden zur Entscheidung zu leiten und überall schleunigst zu erledigen.

Der über derlei Gesuche in Uibereinstimmung beider Landesstellen ausgefertigte Bescheid ist nach jeder Richtung für den Bittsteller entscheidend und eine Reklamazion gegen denselben wirkungslos.

In Fällen, wo die Ansichten der genannten Landesbehörden bezüglich der Statthaftigkeit solcher Gesuche von einander abweichen, die dießfälligen Verhandlungen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an das Ministerium des Kriegswesens zu leiten, von welchem die Entscheidung im Einvernehmen mit dem ersteren Ministerium erfolgt.

Diejenigen Militärpflichtigen, deren Gesuche um Militärbefreiung gegen Erlag der Taxe auf diese Art in ämtliche Verhandlung genommen wurden, sind verpflichtet, die Befreiungstaxe 3 Tage nach erhaltener Bewilligung an die nächste Kriegskassa abzuführen.

Jedoch sind die genannten beiden Landesstellen ermächtiget, diese Frist über Ansuchen der Parthei in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ein Mal angemessen zu verlängern.

Verläuft aber der ein Mal verlängerte Termin und ist die Taxe nicht erlegt worden, so hat der betreffende Militärpflichtige den Anspruch auf die Militärbefreiung gegen die Taxe verwirkt, und muß sogleich bei seinem Truppenkörper einrücken.

Meldet ein vom Loose getroffenes Individuum sich bei der Assentirungs = Kommission zum Erlage der Befreiungstaxe unter Uiberreichung des darauf gerichteten Gesuches, so ist dasselbe vom Assentplatze zu beurlauben und so lange im Urlaube zu belassen, bis über das fragliche Gesuch entschieden wird.

Die gegenwärtige Anordnung hat, insoweit dadurch die Militärbefreiung gegen den Taxerlag für die dermalige Rekrutirung beschränkt wird, nur auf jene Militärpflichtige Anwendung zu finden, welche dermalen zur Losung berufen werden, die aber zur Zeit der Kundmachung noch nicht vom Loose getroffen worden sind.

Diese haben demnach im eintretenden Falle die verlangten Nachweisungen über ihre Familien-, Gewerbs- oder Wirthschafts = Verhältnisse in der vorgezeichneten Weise zu liefern, um sich von der persönlichen Militär = Dienstleistung gegen Taxerlag zu befreien.

Dagegen bezieht sich die vorliegende Anordnung auf jene Militärpflichtigen nicht, die im Zuge der dermaligen Rekrutirung jedoch vor der Kundmachung des gegenwärtigen Reskriptes vom Loose getroffen worden sind, und sich zum Erlag der Taxe bereits erklärten. Diese sind nicht verpflichtet, die Beweise ihrer Nothwendigkeit bei Hause herzustellen; es kann ihnen zum Behufe des Taxerlages kein anderer, als der in der Vorschrift vom 23. Dezember 1849 (kundgemacht im Reichsgesetzblatte des Jahres 1850 IV. Stück Nro. 5) bewilligte 3tägige Termin zugestanden werden, nach dessen Ablaufe derjenige, welcher dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist, sogleich bei seinem Truppenkörper einzurücken hat.

Rekrutirungsflüchtlinge, dann zwangsweise abgestellte Individuen, mit Ausnahme der wegen Paßlosigkeit ex officio Gestellten, sind von der Militär = Befreiung gegen Taxe ausgeschlossen.

Der Betrag der Befreiungstaxen ist übrigens nur dann nach dem Geburtsorte zu bemessen, wenn dieser in den Stellungsbezirk gehört, wohin der betreffende Militairpflichtige zuständig ist.

Für den Fall eines Krieges ist der Vorschrift vom 23. Dezember 1849 gemäß, die Militairbefreiung gegen Taxe unbedingt eingestellt. Daher in diesem Falle, welcher mit dem Erscheinen eines Kriegsmanifestes eintritt, weder ein auf den Loskauf gerichtetes Gesuch, noch die Befreiungstaxe angenommen werden darf.

Hingegen werden Offert = Entlaßungen dienender Soldaten gegen die Taxe in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit selbst in Kriegszeiten gestattet.

Nr. 14,327. (2)

Ogłoszenie

z c. k. galic. Prezydium krajowego.

Ministerya wojny i spraw wewnętrznych uznały za rzecz potrzebna przy teraźniejszej rekrutacyi zaprowadzić ograniczenie co do uwolnienia od wojska za złożeniem taksy. Ograniczenie to zależy w tem, że uwolnienie od stawienia się osobiście do służby wojskowej za złożeniem przepisanej taksy tą razą przyznane jest tylko tym obowiązanym do służby wojskowej, w których stosunkach familijnych, przemysłowych lub gospodarczych obie władze krajowe, to jest wojskowa komenda i namiestnictwo lub rząd obwodowy znajdą dostateczne dowody, zasługujące na słuszne i sprawiedliwe względy.

Obowiązani do służby wojskowej, którzy jeden lub drugi z tych stosunków udowodnić zdołają, jeżeli za złożeniem taksy chcą się uwolnić od służby wojskowej, mają ten zamiar oświadczyć przed komisyą asenterunkowa i oraz podać prośbę o pozwolenie do złożenia uwalniającej taksy.

Prośby te tą samą drogą, którą się sprawy o wątpliwych uwolnieniach dostają do wojskewej i politycznej władzy krajowej dla sprawozdania, należy tym samym władzom do decyzyi przesełać i wszedzie jak najspieszniej załatwiać.

Wydana na takowe prośby jednomyślna obydwóch krajowych władz decyzya, jest pod każdym względem dla proszącego stanowczą, a reklamacya przeciwko niej bezskuteczną.

W przypadkach, gdzie się różnią zdania namienionych krajowych władz względem słuszności takich próśb, należy rzeczone sprawy drogą c. k. ministerstwa do ministeryum wojny przesełać, od którego nastąpi decyzya za porozumieniem się z pierwszem ministerstwem.

Ci obowiązani do służby wojskowej, których prośby o uwolnienie od wojska za złożeniem taksy wzięto w ten sposób do pertraktacyi urzędowej, obowiązani są we 3 dni po otrzymanem pozwoleniu złożyć uwalniającą taksę w najbliższej kasie wojennej.

Wszelako obiedwie namienione władze krajowe upoważnione są, termin ten na prośbę partyi w przypadkach zasługujących na szczególniejsze względy jeden raz stosownie przedłużyć.

Lecz jeżeli raz przedłużony termin ubiegnie, a taksa nie jest złożona, obowiązany do wojska traci prawo uwolnienia od wojska za pomocą taksy, i musi się natychmiast do swojego korpusu stawić.

Jeżeli indywiduum, na które los padnie, zgłosi się przed komisyą asenterunkową do złożenia uwalniającej taksy, i poda w tej mierze prośbę, należy je od asenterunku uwolnić i tak długo na urlopie pozostawić, dopokąd rzeczona prośba rozstrzygnięta nie będzie.

Niniejsze rozporządzenie, o ile ścieśnia uwolnienie od wojska za złożeniem taksy dla rekrutacyi teraźniejszej, ma być zastosowane tylko do tych obowiązanych do wojska, którzy tą razą do losowania są powołani, a na których w czasie obwieszczenia jeszcze los nie był wypadł.

Ci mają przeto w zachodzącym przypadku złożyć w oznaczony sposób żądane dowody o swoich stosunkach familijnych, przemysłowych lub gospodarczych, aby się od osobistego stawienia do służby wojskowej za złożeniem taksy uwolnić.

Przeciwnie zaś niniejsze rozporządzenie nie rozciąga się na tych obowiązanych do wojska, na których w ciągu teraźniejszej rekrutacyi, jednakże przed publikacyą niniejszego reskryptu los wypadł i którzy do złożenia taksy gotowość swą oświadczyli. Ci nie są obowiązani do złożenia dowodów, że u domu koniecznie są potrzebni; dla złożenia taksy nie może im być przyznany inny, jak tylko pozwolony przepisem z 23. grudnia 1849 (obwieszczony w dzienniku ustaw państwa roku 1850 IV. zeszyt nr. 5) trzydniowy termin. po którego upływie, ten, co temu zobowiązaniu jeszcze zadość nie uczynił. ma się natychmiast do swojego korpusu stawić.

Zbiegi rekrutacyjni, tudzież przymusem odstawione indywidua, wyjąwszy odstawionych *ex officio* za niewykazanie się paszportem, wyłączone są od wojskowego uwolnienia za pomocą taksy.

Zresztą kwotę tax uwalniających należy wtedy tylko według miejsca urodzenia wymierzyć, gdy to miejsce należy do tego asentyrunkowego okręgu, do którego obowiązany do służby wojskowej przynależy.

Na przypadek wojny. stósownie do przepisu z 23. grudnia 1849 zastanowione jest bez wszelkiego warunku uwolnienie od wojska za pomocą taksy. Przeto w tym przypadku, który z ogłoszeniem wojennego manifestu zachodzi, niewolno ani prośby o wykupienie się, ani uwalniającej taksy przyjmować.

Przeciwnie zaś pozwolone są ofertowe dymisye służących żołnierzy za złożeniem taksy w przypadkach najnaglejszej potrzeby nawet w czasach wojennych.

Jedoch sind alsdann die dießfälligen Verhandlungen in der vorgeschriebenen Form dem Ministerium des Kriegswesens vorzulegen, welches sich die Entscheidung vorbehalten hat.

Diese Bestimmungen werden in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. November l. J. Z. 25972 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lemberg am 1. Dezember 1850

Agenor Graf Gołuchowski,
k. k. Statthalter.

Jednakże przynależne pertraktacye należy wtedy w przepisanej formie przedłożyć ministerstwu wojny, które sobie decyzyę zastrzegło.

Te postanowienia podają się według dekretu wysokiego ministerstwa spraw wewnętrznych z d. 27. listopada r. b. l. 25972 do wiadomości publicznej.

Lwów, 1. grudnia 1850.

Agenor Hrabia Gołuchowski,
c. k. namiestnik.

(2835) Kundmachung. (1)

Nro. 57780. Seine Majestät haben über Antrag des Handelsministeriums mit der Allerh. Entschließung vom 13ten September d. J. den S. Moris Waln zum unbesoldeten, dem k. k. Generalkonsulate in New-York untergeordneten Vizekonsul in Philadelphia mit der Berechtigung zum Bezuge der sistemmäßigen Konsulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 20. November 1850.

(2833) Kundmachung. (1)

Nro. 58767. Zur Wiederbesetzung der Materienlehrerstelle der vierten Klasse an der Unterrealschule in Tarnow, mit welcher ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird der an den Unterrealschulen in Tarnow, Bochnia, Wadowice, Jaroslau, Przemyśl, Lemberg, Stanisławów und Czernowitz abzuhaltende Konkurs auf den 23ten Jänner 1851 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, Moralität, vollkommene Kenntniß der polnischen Sprache, zurückgelegte Studien und Beschäftigung seit ihrem Austritte aus denselben in ununterbrochener Zeitfolge, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar hierorts einzubringen, zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der Lehrer an der Tarnower Unterrealschule verwandt oder verschwägert sind, und sich am festgesetzten Tage bei einer der genannten Lehranstalten zur Konkursprüfung einzufinden.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 24. November 1850.

(2815) Konkurs (1)

Nro. 644. Bei dem k. k. Salinenamte in Lanczyn ist die Stelle eines Zimmermeisters provisorisch zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist der Genuß eines Lohnes wöchentlicher 3 fl. 30 kr. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Wochenlohn von 4 fl. C. M., dann eines Quartiergeldes jährlicher 20 fl. C. M., eines Deputates von jährlichen sechs Klafter harten oder neun Klafter weichen Scheiterholzes, und endlich eines Salzdeputates von jährlichen 15 Pfund Speisesalz pr. Familienkopf und 6 Pfund Grausalz pr. Stück Vieh verbunden.

Bewerber haben, falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Stelle, sonst unmittelbar, an dieses Salinenamt ihre Gesuche bis zum 1ten Jänner 1851 einzureichen und sich darin über Lebensalter, Stand, Gesundheit, Moralität, das erlernte Zimmerhandwerk, und allenfalls über den Umstand, daß dieselben lesen und schreiben können, auszuweisen.

Kompetenten, welche neben dem Zimmerhandwerk auch das Tischlerhandwerk erlernt haben, werden besonders berücksichtiget werden.

Vom k. k. Salinenamte.

Lanczyn am 19. November 1850.

(2820) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 24820. Zur Besetzung der bei der k. k. steyerm. und österr. Eisenwerks-Direkzion zu Eisenerz in Steiermark erledigten ersten Kanzlistens-Bedienstung.

Bei der k. k. steierm. und österr. Eisenwerks-Direkzion zu Eisenerz ist der Dienstposten des ersten Kanzlisten mit dem Genuße einer jährlichen Besoldung von 450 fl., einem Holzdeputate jähr. 15 Wr. Klafter weichen Scheiter à 2 fl. 30 kr., einem Lichtgelde pr. 10 fl., dann dem Genuße einer freien Wohnung sammt Garten in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der 11. Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches sich mit mehrjähriger praktischer Dienstleistung in der Registratur und im Expedite eines Bergoberamtes, dann einer korrekten Handschrift, so wie einer guten Moralität auszuweisen im Stande ist. — Ueber zurückgelegte Studien hat sich jeder Kompetent durch die Zeugnisse auszuweisen.

Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um die offene Dienstesstelle kompetiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzten Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so ferne sie im k. k. Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steierm. österreichische Eisenwerks-Direkzion vom unten gesetzten Tage binnen vier Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direkzion auszuweisen.

Von der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direkzion.

Eisenerz am 7. November 1850.

(2818) Konkurs-Kundmachung. (3)

Nr. 24463. Zur Besetzung der bei dem Przibramer k. k. und mitgew. Hauptwerke erledigten Bergverwaltersstelle wird der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß Bewerber um dieselbe ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen a dato im Wege ihrer Administrazions-Behörde hieher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften auszuweisen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie bei dem Amte mit bestehenden Beamten verwandt oder verschwägert seien.

Die wesentlichsten und gleichartig auszuweisenden Erfordernisse für diesen Dienst sind:

Mit vorzüglich gutem Erfolge absolvirte Bergwerksstudien, allseitige praktische Ausbildung im Bergwesen, insbesondere aber im Gangbergbaue vollkommene Vertrautheit mit dem montanistischen Rechnungsverfahren und den bestehenden Normalien, Gewandtheit im Konzepte und Kenntniß der böhmischen oder einer slavischen Sprache.

Mit diesem in der 9. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, als: Eine jährliche Besoldung von 1000 fl. (Eintausend Gulden) C. M. und der Genuß eines Natural-Quartiers und Gartens.

Vom k. k. Bergoberamts-Präsidium.

Przibram am 25. Oktober 1850.

(2821) Kundmachung. (2)

Nro. 1586 St. D. Zur Besetzung der bei den Steuerämtern in der Bukowina erledigten Dienstposten, und zwar:

1) eines provisorischen Kontrollors II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und

2) eines provisorischen Kontrollors III. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M.,

wird hiemit der Konkurs bis zum 15. Dezember l. J. ausgeschrieben.

Die Bedingungen der Berücksichtigung, welche von den Kompetenten gefordert werden, sind folgende:

1) Die Nachweisung der Kenntniß der Steuerverfassung und der Landessprache. Den Beweis der Kenntniß der Steuerverfassung kann bei den Bittstellern, welche nicht bereits in einer Bedienstung bei den l. f. Steuerämtern stehen, die Nachweisung vertreten, daß sie durch ihre frühere Dienstleistung in der Lage waren, sich Erfahrungen im Steuereinhebungsgeschäfte zu sammeln, und daß sie ihrem Berufe in der gedachten Dienstleistung ordnungsmäßig entsprochen haben.

Die in dieser Beziehung beigebrachten Dienstzeugnisse, sind durch kreisämtliche Erklärungen über die Art dieser Dienstleistung zuvervollständigen.

2) Die Befähigung für den Kasse- und Rechnungsdienst.

3) Die Nachweisung des Lebensalters, der physischen Dienstfähigkeit und der Angabe des verehelichten oder ledigen Standes.

4) Die Erklärung, daß der Bittsteller die mit dem Dienstposten verbundene Caution leisten werde.

Die Gesuche sind an diese Steuer-Direction zu richten, und sofern der Bewerber im öffentlichen Dienste steht, im Wege der unmittelbaren vorgesetzte Behörde, sonst aber im Wege des vorgesetzten k. k. Kreisamtes zu überreichen.

Von der k. k. Bukowinaer Steuer-Direction.

Czernowitz am 1. November 1850.

(2826) Edictal-Vorladung. (3)

Nro. 47. Vom Dominio Haczow, Sanoker Kreises, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Haus-Nro. 278 Paul Kilar,
—— 229 Michael Matusz,
—— 293 Pohann Woynowski,
—— 247 Johann Rosenbeiger,
—— 77 Michael Wulw,
—— 140 Joseph Wengrzyn,
—— 315 Michael Boczar,
—— 372 Andreas Pietrkiewicz,
—— 247 Lorenz Rosenbeiger,
—— 297 Mathias Rymar,
—— 301 Michael Tomaszek,
—— 17 Andreas Zabawa,
—— 42 Paul Kielar,
—— 74 Adalbert Kielar,
—— 123 Johann Rosenbeiger,
—— 70 Johann Woytoń,
—— 193 Stanislaus Burek,
—— 109 Stanislaus Kielar,

Haus-Nro. 257 Michael Kielar,
—— 279 Joseph Olszewski,
—— 372 Johann Pietrkiewicz,
—— 412 Joseph Rosenbeiger,
—— 5 Joseph Woynar,
—— 289 Casimir Szuwart,
—— 309 Stanislaus Wulw,
—— 131 Mathias Boczar,
—— 8 Michael Szmyd,
—— 43 Adalbert Sieniawski,
—— 345 Michael Keynar,
—— 184 Andreas Mierzyński,
—— 307 Jakob Matusz,
—— 236 Mathias Rosenbaiger,
—— 142 Adalbert Rzepski,
—— 301 Conrad Tomaszek,
—— 77 Casimir Wulw

hiemit vorgeladen binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren, widrigens gegen dieselben nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Hiczow am 25. November 1850.

(2816) **Edikta-Vorladung.** (3)

Nro. 4472. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Żołkiew werden nachstehende bei der letzten Assentirung nicht erschienene Individuen vorgeladen, bis zum 5. December 1850 in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärpflicht Genüge zu leisten, sonsten sie als Rekrutirunsflüchtlinge behandelt werden würden, diese sind:

Haus-Nro. $134^{2}/_{5}$ Müller Franz.
—— 54 Łoziński Eduard.
—— 84^{4}/. Raczyński Johaun.
—— 110 Müller Jacob.
—— 121^{2}/. Wiatrowicz Jan.
—— 97^{5}/. Lewicki Nicolaus.
—— 215^{1}/. Wojewoda Joseph.
—— 14^{5}/. Hnatewicz Michael.
—— 22^{3}/. Müller Nicolaus.
—— 17 Malinowski Michael.
—— 52^{2}/. Kurowski Florian.
—— 96 Podgórski Adam.
—— 21^{2}/. Jurkiewicz Nicolaus.
—— 21^{2}/. Ziembiński Nicolaus.
—— $134^{2}/_{5}$ Müller Leon.
—— 204^{1}/. Kapuściński Paul.
—— 31^{3}/. Bazylewicz Stefan.
—— 54^{3}/. Łoziński Stefan.
—— 14^{5}/. Hnatewicz Stefan.
—— 154 Prycki Nicolaus.
—— 37 Łoziński Gabriel.
—— 92^{2}/. Janiszewski Wladislaus.
—— 210^{1}/. Szyszkowicz Joseph.
—— 77^{2}/. Gurski Franz.
—— 29 Seńkiewicz Jan.
—— 1 Kempelen Karl.
—— 64 Czuryi Leon.
—— 131 Gawroński Jan.
—— 45 Makarys Alexander.
—— 61 Oziembłowski Jan.
—— 97 Lewicki Jan.
—— 80 Kłak Jan.
—— 33 Siarkiewicz Jan.
—— 105 Czuryi Andruch.
—— 158^{2}/. Zonner Karl.
—— 12 Kluczycki Franz.
—— 215^{1}/. Wojewoda Jan.
—— 15 Jankowski Simeon.
—— 127 Baczun Julian.
—— 108 Sternad Anton.
—— 22 Baczun Andreas.
—— 210 Szyszkowicz Stanisław.
—— 55 Kowalski Jacob.
—— 52 Cyckiewicz Peter.
—— 14 Hnatewicz Elias.
—— 147 Niedźwiecki Alex.
—— 19 Waluchowicz Paul.
—— 34 Wilczyński Bazyl.

Israeliten.

—— — Wolf Hersch.
—— — Wolfberg Moses.
—— — Tromelschläger Feibus.
—— $10^{1}/_{5}$ Hochdorf Hersch Chaim.
—— 29^{4}/. Binstok Abraham.
—— 110^{2}/. Edner Paisach.
—— $189^{4}/_{5}$ Löw Schloma.
—— $100^{1}/_{5}$ Ladenmüller Jacob.
—— $186^{1}/_{5}$ Krauss Israel Jossel.
—— 36^{5}/. Tempelsmann Elkone.
—— 48^{5}/. Flaschner Ekive.
—— 146 Tromelschläger Jossel.
—— 87 Zobel Samuel.
—— 12 Moszkowitz Jankel.
—— 122 Weber Hersch.

Haus-Nro. 142 Hermer Chaim.
—— $2^{1}/_{5}$ Nachfolger Ire.
—— 74 Kamerschmied Simche.
—— 152 Fuchs David.
—— 199 Hahn Boruch.
—— 52 Schläfrig Schlome.
—— 10 Licht Meyer.
—— 79 Rausch Israel.
—— 194 Boidek Moses Aron.
—— 74 Badner Michael.
—— 186 Reisler Meier.
—— — Sadok recte Schor Jakob.
—— 66 Halpern Wolf.
—— 51 Strassner Moses.
—— 146 Tromelschläger Schmul.
—— 27^{4}/. Reiss Simche.
—— 188^{1}/. Pfeffer Meyes Moses.
—— 6^{4}/. Käifer Mendel.
—— 194^{1}/. Leisner Saul.
—— 42^{1}/. Harsch Jacob.
—— 72 Rothberg Leib.
—— 71 Hirschhorn Meyer.
—— 146 Gassenbauer Ubusch.
—— 84 Apfel Simon.
—— 88 Schapirer Salamon.
—— 92 Bär Hersch.
—— 37^{4}/. Plapler Nussin Schmul.
—— 4^{4}/. Hornig Abraham.
—— 119 Pessel Abraham.
—— 114 Altmann Jacob.
—— 52 Schläfrig Israel.
—— $10^{1}/_{5}$ Licht Jankel.
—— 145 Leiner Gedalie.
—— 65 Feuer Efroim.
—— 74 Hamerschmied Eisig.
—— 101 Libermann Moses.
—— 79 Jure Gerstner.
—— 105 Ekstein Hersch.
—— 112 Bret Michael Moses.
—— 53 Krauss Alter.
—— 66 Margules Samuel Leib.
—— 1 Harpuder Hersch.
—— 137 Schapirer Simon.
—— 55 Luft Samuel.
—— 142 Henner Aron.
—— 188 Meyes Eisig Pfeffer.
—— 90 Lichter Hersch.
—— 119 Pessel Abraham.
—— 40^{5}/. Grenadier Abraham.
—— 184^{1}/. Metal Osias.
—— 77 Wolko Jossel.
—— 191 Landau Abraham.
—— — Wander Mechel.
—— 77^{4}/. Hoch Emauuel.
—— 100 Eidelmann Chaim.
—— 189 Hausler Mayer.
—— 48 Schram Jossel.
—— 45 Fisch Schmul.
—— 87 Hochman Jankel.
—— 65 Sadok Itzig Schor.
—— 184 Metal Leib Moses.
—— 16 Kupferschmied Moses.
—— 147 Reisler Osias.
—— 55 Strom Itzig.
—— 6 Käufer Nehemias.
—— 4 Hornik Abraham.
—— 189 Storch David.
—— 53 Bär Jossel.
—— 189^{1}/ Löw Schmul.
—— 16 Pitsch Nuchim.
—— 2 Nachfolger Jossel.
—— 113 Laderer Jacob.
—— 72 Rottenberg Eisig.
—— 48 Flaschner Meyer.
—— 187 Landan Feibus.
—— 17 Rudelheim Jankel.
—— 2 Silber Itzig Chaim.
—— 146 Gassenbauer Meyer.
—— 19 Krochmal Ubusch.
—— 112 Lubliner Osias.
—— 42 Harsch Jereme.
—— 158 Rotter Abraham.
—— 61 Greidinger Boruch.
—— 92 Bär Abraham.
—— 80 Strassner Israel.
—— 148 Weber Aron.
—— 100 Eidelmann Natan.
—— 126 Ekstein Wolf.
—— 95 Badner Saul.
—— 133 Schönbuch Jossel.

Haus-Nro. 192½. Bär Moses.
——— 192½. Katz Moses.
Żołkiew am 27. November 1850.

(2817) **Kundmachung.** (3)

Nro. 16521. Für das Bräuhaus auf dem Stiftungsfonds-Gute Winniki Lemberger Kreises werden 3800 bis 4000 Koretz heuriger, ganz reiner, voller und malzfähiger Gerste mit der Abstellung derselben in Partieen von 800 Koretz monatlich, vom Monate Dezember 1850 angefangen bewilliget.

Zur Lieferung dieser Gerste werden bei dem Lemberger k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstande bis 16. Dezember 1850 — 12 Uhr Mittags schriftliche versiegelte Offerte angenommen, und es bleibt dem Ermessen eines jeden Unternehmers überlassen, entweder auf die ganze Lieferung oder auf einen Theil derselben, Anbothe zu machen, wobei sich die Stiftungs-Fonds-Verwaltung das Recht vorbehält, nach Befund den Anboth auch auf eine geringere als die offerirte Quantität anzunehmen.

Die Offerte müssen die Menge der Gerste, den Preis für einen Koretz, dann die Lieferungspartieen und den Termin der Abstellung nicht nur in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, von dem Offerenten nebst der genauen Angabe des Wohnortes und des Charakters unterfertigt, dann mit einer Gerstenprobe und dem entfallenden 10perzentigen Vadium entweder im Baaren oder mit einer Gefällskassa-Quittung belegt, wohl versiegelt und von Außen mit der gehörigen Bezeichnung versehen sein.

Am 16. Dezember 1850 um 12 Uhr Mittags werden die Offerten eröffnet werden, wobei auch die Offerenten gegenwärtig sein können und es wird demjenigen, welcher im Verhältniße zu seiner Gerstenprobe den billigsten Preis fordert, der Vorzug gegeben werden.

Das Vadium hat der Ersteher der Gerstenlieferung als Kauzion für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingnisse zurückzulassen.

Die angenommene Gerstenlieferung wird nach deren Abstellung bei dem Wirthschaftsamte in Winniki gleich baar bezahlt und das Vadium nach bewirkter Ablieferung der ganzen Menge zurückgezahlt werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Lemberg am 27. November 1850.

(2807) **Kundmachung.** (3)

Nro. 955. Vom Magistrate der k. freien Stadt Jaworów wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Lemberger Landrechts zur Hereinbringung der vom k. Fiskus im Namen des h. Aerars gegen die Eheleute Wolf und Slata Danhirsch erstegten Summe pr. 5002 fl. 7¼ kr. C. M. sammt den vom 6ten Dezember 1841 fließenden 4 % Zinsen nach Maßgabe der von den genannten Eheleuten in dem Betrage von 1500 fl. C.M. geleisteten Bürgschaft, dann Exekuzionskosten zu 7 fl. und 10 fl. C. M. die bewilligte executive Feilbiethung der den Eheleuten Wolf und Slata Danhirsch gehörigen in Jaworow sub Nro. 374 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: an 29ten Jänner 1851 und am 28ten Februar 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben und hiergerichts vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 394 fl. 34 kr. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige ist verbunden 39 fl. C. M. als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uibrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3tens. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen dreißig Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des ihm zugestellten die Feilbiethung zur Kenntniß nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4tens. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5tens. Sollte das Haus in dem ersten und zweiten Feilbiethungstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §. §. 148 und 152 der G. O. und des Kreisschreibens vom 11ten September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der hypothezirten Gläubiger der Termin auf den 3. April 1851 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und diese Realität im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6tens. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen; so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7tens. den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden.

8tens. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch, Stadtkasse und das Wirthschaftsamt gewiesen.

Von dieser Versteigerung wird der die Exekuzion führende k. Fiskus im Namen des hohen Aerars, die schuldnerischen Eheleute Wolf und Slata Danhirsch, die Erben des Hermann Mondlicht durch den aufgestellten Kurator Mathias Miszkowski als Hypothekargläubiger, endlich alle jene Gläubiger, die mittlerweile ein Hypothekarrecht auf diese Realität erwerben sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid entweder gar nicht, oder vor dem Lizitazionstermine nicht zugestellt werden könnte, durch Edikte und den ihnen zu dieser Feilbiethung und allen künftigen Verhandlungen aufgestellten Kurator Mathias Miszkowski Jaworower Bürger verständiget.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.
Jaworow am 9. November 1850.

(2735) **Edikt.** (3)

Nro. 25165. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg gerichtlicher Abtheilung wird der Blume Wachtel bekannt gegeben, daß über Ansuchen des g. Merkantil- und Wechselgerichtes auf Einschreiten des Joseph Reitzes zur Hereinbringung der Wechsel-Summe pr. 4770 fl. C. M. die Schätzung der Realität sub Nro. 401 ¼ bewilligt wurde, deren Vornahme am 18ten November 1850 um 3 Uhr Nachmittags vor sich gehen soll.

Da der Aufenthaltsort der belangten Blume Wachtel unbekannt ist, so hat dieses Gericht derselben zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Jablonowski mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Rodakowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Blume Wachtel erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 15. November 1850.

(2836) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nro. 18183. Wegen Sicherstellung des Deckstoffs für die 7. Karpatenstrasse im Sanoker k. k. Strassenbau-Kommissariate auf das Jahr 1851 und zwar:

I. In der Rymanower Wegmeisterschaft von 890 Schotterhaufen mit der Verpflichtung hievon 590 Prismen zu verbreiten mit dem Fiskalpreise von 2348 fl. 39 kr. C. M.

II. In der Sanoker Wegmeisterschaft von 551 Schotterhaufen, wovon 351 zu verbreiten kommen, mit dem Fiskalpreise von 1361 fl. 1 kr. C. M.

III. In der Liskoer Wegmeisterschaft von 740 Schotterhaufen, wovon 440 verbreitet werden müssen, um den Fiskalpreis von 1442 fl. 16 kr. C. M.

IV. In der Ustrzyki dolner Wegmeisterschaft von 669 Schotterhaufen, sammt der Verbreitung von 419 Haufen, mit dem Fiskalpreise von 950 fl. 1 kr. C. M.

V. In der Krościenkoer Wegmeisterschaft von 681 Schotterhaufen, nebst Verbreitung von 431 Prismen, mit dem Fiskalpreise von 844 fl. 8¼ kr. C. M. wird Montags am 23. Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags in der Sanoker k. k. Kreisamtskanzlei, eine zweite Lizitazion abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem 10 % Vadium versehen hiemit eingeladen werden.

Auch kann man schriftliche Offerte zur Lizitazions-Kommission einsenden.

Vom k. k. Kreisamte.
Sanok am 23. November 1850.

(2825) **Kundmachung.** (2)

Nro. 23295. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des zur Stadtbeleuchtung für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1851 erforderlichen Hanföhls von beiläufig 331 Wiener-Zentner und 9 Wiener-Zentner Terpentinöhls, am 6. December l. J. um 10 Uhr Vormittags eine Offertverhandlung in dem städtischen Bau-Departament abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Offerten mit einem 10 % Vadium des Anbothes versehen sein müssen, und daß es den Unternehmern frei steht, die Bedingnisse, welche bei der Verhandlung werden auch vorher bei der städtischen Baukasse zu erfahren.

Lemberg, am 27. November 1850.

(2777) **Kundmachung.** (3)

Nro. 906. Von Seiten des Rohatyner Stadtkämmerei-Gerichtes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen des Herrn Peter Grafen Krasiński zur Befriedigung der von demselben wider Marcus Frisch erstegten Forderung pr. 180 Dukaten sammt den bereits früher zugesprochenen Nebengebühren und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 5 fl. 21 kr. Con. Münze zuerkannten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der den Erben des Marcus Frisch gehörigen Realität CNro. 79 in Rohatyn im vierten Lizitazionstermine am 20ten Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude der Rohatyner Stadtkämmerei unter nachstehenden erleichternden Lizitazionsbedingungen abgehalten werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 3798 fl. 40 kr. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 % des Schätzungswerthes als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission vor der Lizitazion im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingsrate eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach Abschluß der Lizitazion ausgefolgt werden wird.

3tens. Der Bestbiethere wird verpflichtet sein, die eine Hälfte des Kaufschillings binnen 30 Tagen, die andere Hälfte dagegen binnen sechs Monaten nach Zustellung des die Lizitazion bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerichtlich zu erlegen.

4tens. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, die Forderung pr. 180 Dukaten wird aber demselben nicht belassen.

5tens. Sollte diese Realität im obigen Termine um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so wird selbe in demselben Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis an den Meistbiethenden feilgebothen werden.

6tens. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die darauf haftenden Lasten aus der Realität extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen.

7tens. Sollte er den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine um was immer für einen Preis veräußert werden.

8tens. Rücksichtlich der auf der Realität haftenden Abgaben und sonstigen Lasten werden die Kauflustigen an das Rohatyner k. k. Steueramt und an das Rohatyner städtische Grundbuch gewiesen.

Rohatyn am 2. November 1850.

(2758) **Kundmachung.** (3)

Nro. 16537. Vom Tarnower k. k. Landrechte wird dem Herrn Ladislaus Skrzyński bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Johann Ostrowski wegen Deputats oder dessen Werthzahlung im Gesammtbetrage 107 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. C. M. gegen ihn zur weitern summarischen Verhandlung über die am 29. December 1849 z. Z. 16537 überreichte Klage der Termin auf den 19. Februar 1851 um 10 Uhr Früh festgesetzt sei und da der nunmehrige Wohnort des Belangten Herrn Ladislaus Skrzyński dem Gerichte unbekannt ist, ihm der Herr Advokat Reger mit der Substitution des Herrn Advokaten Balko auf seine Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, demselben die heutige Vorladung zugestellt worden, und dem Belangten zugleich bedeutet werde, er habe entweder selbst im obigen Termine zu erscheinen, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, und zeitlich anher bekannt zu geben, oder endlich dem bestellten Curator seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, als er widrigens selbst sich die Folgen seines Saumsals zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Tarnow, am 30. October 1850.

(2832) **Ankündigung.** (1)

Nro. 56224. Am 20ten Jänner 1851 und den nachfolgenden Tagen wird während der gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem k. k. Gubernial-Kommissions-Zimmer zu Lemberg mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung folgender Bekleidungserforderniße der Wachmannschaft des Provinzial-Strafhauses für das Verwaltungs-Jahr 1851 gegen Erlag des bei jedem Artikel angesetzten Reugeldes ausgebothen werden und zwar:

1122 pol. Ellen graumelirtes Tuch, Reugeld 122 fl.
888 — dunkelgrünes Tuch, Reugeld 174 fl.
$426\frac{3}{4}$ — russischgraues Tuch, Reugeld 82 fl.
$140\frac{1}{4}$ — hellblaues Tuch, Reugeld 13 fl.
374 — dunkelgrüner Kanafas, Reugeld 5 fl.

Die verschiedenen Artikeln werden nach Thunlichkeit abgesondert ausgebothen, die näheren Lizitazionsbedingniße aber unmittelbar vor dem Beginn der Lizitazion vorgelesen, können jedoch auch bei der Strafhausverwaltung vor der Lizitazion eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden sonach aufgefordert, zu dieser Verhandlung an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, und falls sie nicht bekannte verläßliche Unternehmer sind, sich mit einem Zeugniße der Ortsobrigkeit über ihre Verläßlichkeit und guten Vermögensumstände vor der Lizitazions-Kommission auszuweisen.

Es werden auch vor und im Zuge der Lizitazionsverhandlung schriftliche Offerte angenommen werden, welche auf einem 15 kr. Stempel auszustellen sind, in denselben die Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Reugeldes gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffer ausgedrückt und die Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Lizitazion vorgelesenen Bedingungen sich unterzieht.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 23. November 1850.

(2823) **Kundmachung.** (1)

Nr. 10466. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten beklagten Michael Dulibiński, Thadäus Brzozowski und Joseph Popiel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht es habe hierorts sub praes. 3ten Oktober 1850 Zahl 10466 Fräulein Michaline Bachmińska gegen dieselben wegen Extabulirung der auf den Gutsantheilen von Strylcze, haftenden dreijährigen Pachtung der Güter Strylcze und der Summe von 11000 flpol. wie auch der dieselbe belastenden Summe 4000 flpol. als durch Verjährung erloschen, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache der Termin auf den 29ten Jänner 1851 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befinden, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Zajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Nach dem Rathschluße des k. k. Stanislawower Landrechtes am 12ten November 1850.

(2813) **Edikt.** (1)

Nro. 74. Vom Kopyczyńcer der Herrschaft Hussiatyn Czortkower Kreises zuständigen Justizamte wird dem Marcus Hersch Japke mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gegeben, es habe wider ihn bei diesem Gerichte Jakob Hartmann aus Hussiatyn wegen Annullirung und Nichtigerklärung des Schriftlichen Kaufkontraktes ddto 20. April 1847 rücksichtlich des vierten Theils des in Hussiatyn sub Nro. 32 gelegenen Hauses und Räumung desselben Hausantheils sub praes. 8. Juli l. J. Z. 74 die Klage angebracht und um die richterliche Hilfe gebethen. — Das Gericht hat zu diesem Ende die Tagfahrt auf den 18. December d. J. angeordnet und für den abwesenden und unbewußt wo sich aufhaltenden Marcus Hersch Japke zum Vertreter den David Auerbach aus Hussiatyn bestellt. — Marcus Hersch Japke wird daher durch öffentliches Edict erinnert bei obiger Tagfahrt selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, weil sonst diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde, und er die etwa hieraus für ihn entstehenden üblen Folgen sich selbst zuschreiben müßte.

Justizamt Kopyczyńce, am 25. Oktober 1850.

(2827) **Kundmachung.** (1)

Nro. 9365-1850. Zu Folge Dekrets des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18ten Oktober 1850 Z. 5276—C. ist der §. 11. der Bestimmungen über die Briefportotaxen vom 26ten März 1850 dahin abgeändert worden, daß statt der bisherigen Fachgebühr von 1 kr. C. M. pr. Stück vom 1ten Jänner 1851 an für ein Fach, in welchem nach dem Wunsche der Parteien die für sie einlangenden Korrespondenzen bis zum Abholen bei den k. k. Postämtern aufbewahrt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingelegten Sendungen eine Fachgebühr mit Einem Gulden C. M. monatlich zu zahlen ist.

In Ausführung des bezogenen h. Ministerialerlasses haben sämmtliche k. k. Postämter bei der Einhebung dieser Gebühr in nachstehender Weise zu verfahren:

1tens. Die Einhebung der Gebühr hat in halbjährigen Raten im Vorhinein zu geschehen, nemlich vom 1ten Jänner bis zum 30ten Juni, und vom 1ten Juli bis letzten Dezember.

2tens. Bei Eröffnung eines Faches während des laufenden Halbjahres ist die Gebühr nur für die noch übrigen Monate bis zum Anfang des nächsten Halbjahres einzuheben.

3tens. Die Einhebung der Gebühr, so wie die Quittirung an die Parteien übernimmt der Vorsteher des betreffenden Amtes.

Jede ein Fach verlangende Partei hat eigenhändig ihren Namen und die Zeit, für welche sie die Fachgebühr entrichtet, in die hiezu bestimmte Rubrik der zu diesem Behufe beim Postamte in Verwendung stehenden Bollete einzutragen, worauf ihr durch Abschnitt der gehörig ausgefüllten Bollete über den erlegten Betrag quittirt werden wird.

Dieß wird in Folge Dekretes der k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen (Abtheilung der Posten) vom 17ten November 1850 Zahl 9953/p. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg, am 25. November 1850.

(2801) **Edikt.** (3)

Nro. 10680-1850. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts Jedermann, der den Wechsel folgenden Inhalts: „Grodek am 6ten Mai 1848 pr. 1000 fl. C. M. den „6ten Juni 1848 zahlen Sie gegen diesen Solawechsel an die Ordre „meiner eigenen die Summe von Gulden Ein Tausend Gulden in Conv. „Münze 3 Stück k. k. 20ger a 1 fl. gerechnet den Werth verstanden und „stellen solchen auf Rechnung ohne Bericht. Esther Strzembosz. Herrn „Leo v. Stobiecki. Als Zeuge Dominik Gebarzewski. — Giro „Für mich an die Ordre des H. Chaim Isaak Birnbaum Werth erhalten. Lemberg den 2ten October 1848 Ester Strzembosz" — in Händen haben dürfte, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen diesem Gerichte vorzuweisen, widrigens der Wechsel nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, für null und nichtig erklärt und Niemand mehr daraus Red' und Antwort zu geben gehalten sein wird.

Lemberg am 24. Oktober 1850.

(2831) **Kundmachung.** (2)

Nro. 16653. Der Tarnower Landesadvokat Stanislaus Piotrowski ist am 17. September 1850 gestorben.

Jene Parteien, welche in Betreff der diesem Advokaten anvertrauten Schriften, Gelder oder sonstigen Effekten, Ansprüche geltend zu machen haben, werden in dieser Hinsicht an die Abhandlungsinstanz, das k. k. Landrecht in Tarnow gewiesen.

Tarnow am 22. November 1850.

Anzeige=Blatt. | Doniesienia prywatne.

(2705) **Wezwanie.** (7)

Kto posiada **List zastawny galicyjski**, ser. III. liczba 4209 z kuponami należącemi do listu zastawnego na takąż sumę ser. III. l. 4296 raczy się zgłosić we Lwowie do p. **Rachmiela Mizesa** pod nrem 418 $^{2}/_{4}$ lub w Tarnopolu do handlu p. **Karmina** dla wymienienia kuponów do tegoż samego numeru należących, gdyż w wypadku wylosowania jednego lub drugiego z wyż wymienionych listów, takowy ze strony banku **wypłaconym nie będzie**, i dla obydwóch posiadaczów jednego lub drugiego listu również stratаby wynikła.

Sprzedaż dóbr ziemskich.

Wieś Biłka królewska $1^{1}/_{2}$ mili od Lwowa, przy głównym gościńcu do Glinian położona, zawierająca przeszło 600 morgów ziemi, budynki gospodarskie i mieszkalne w najlepszym stanie, mająca przytem 3 karczem, staw i młyn o 3. kamieniach, jest z wolnej ręki do sprzedania. Bliższej wiadomości udziela p. Kamiński mieszkający we Lwowie pod Nrem 27. w mieście na 3. piętrze. (2846—1)

Kurze Uebersicht der Vortheile,

welche bei der

Großen Classen=Lotterie

geboten werden, deren **ganzer Ertrag** laut bereits erfolgter Ankündigung für die

Radetzky-, Welden-, Jellacic-, Haynau- und Latour - Invaliden-Versorgungsfonde bestimmt ist.

Durch die ganz außergewöhnlichen Begünstigungen, welche Se. Majestät der Kaiser diesem Unternehmen in Berücksichtigung des Zweckes allergnädigst zuzuwenden geruhten, wurde es möglich, die Verlosung mit der nahmhaften Summe von fl. **807,750** zu dotiren, und die noch niemals bestandene Zahl von **64150** Treffer von fl. **200000, 40000, 20000, 8000** ꝛc. ꝛc., auf eine für die Theilnehmer einladendste Weise in der ganzen Reihenfolge der Lose zu vertheilen. Die näheren Details enthält der leichtfaßliche Spielplan, und man beschränkt sich hier nur die kurze Erläuterung zu geben, daß mit **einem und demselben** Lose, und zwar, ob dasselbe von der I., II., III. oder IV. Classe ist, vier große Treffer im Betrage von fl. **275000** und außerdem noch viele Nebengewinnste gemacht werden können. Noch größer aber ist die Wahrscheinlichkeit zu mehrseitigen Gewinnsten für Besitzer von zwei Losen, nemlich eines von der I. und eines von der II. Classe, weil dieselben laut §. 4 der Ziehungs=Modalitäten bei der ersten Ziehung spielen müssen.

Die Lose der III. Classe haben den größeren Vortheil für sich, daß sie jedenfalls bei 3 Ziehungen, wo Treffer von fl. **200,000, 40,000, 20,000, 15,000, 8000, 5000** ꝛc. ꝛc. gewonnen werden, mitspielen, sodann, daß bei der für diese, und die Lose der IV. Classe vereint bestimmten Ziehung der kleinst gehobene Gewinn fl. **50** beträgt, und diesen Losen, ob sie gehoben werden oder nicht, ein sicherer Gewinn zugewiesen ist.

Die Lose der IV. Classe sind angemessen besonders begünstigt, sie spielen bei der ersten, zweiten und dritten Ziehung auf alle vorbezeichneten Gewinnste unbedingt mit, und haben für sich eine Separat=Ziehung mit Treffern von fl. **20,000, 5000, 2000, 1500** bis mindestens fl. **50**. Ueberdieß fällt jedem dieser Lose im unglücklichsten Falle eine Prämie von mindestens fl. **10** sicher zu.

Sehr beachtenswerth ist endlich, daß bei dieser Lotterie jedem gezogenen, wie auch Vor= oder Nachtreffer ein Gewinn von mindestens fl. **10** zufällt, welcher Betrag den Ankaufspreis eines Loses der I. oder II. Classe bedeutend übersteigt.

Das Los der I. oder II. Classe kostet fl. 3, das Los der III. Classe fl. 6, das Los der IV. Classe fl. 10 C. M. Den Losen der III. und IV. Classe sind sichere Prämien zugewiesen.

Die Lose zu dieser Lotterie werden durch das k. k. priv. Großhandlungshaus **J. G. Schuller & Comp.** in **Wien** ausgegeben, und sind bei allen P. T. Handlungshäusern und k. k. Collecteurs, wo die betreffenden Anschlagzettel affigirt sind, zu haben.

Vom Comité zur Unterstützung der fünf Haupt=Invaliden=Versorgungs=Fonde.

Wien, im November 1850. (2802—1)

